Dezernat 5
Soziales, Jugend, Gesundheit,
Kultur und Sport

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Frau Stadträtin
Susanne Rasch

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 19.11.2026
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-290/2026
Ihr Schreiben vom 05.11.2026
E-Mail

Ihre Anfrage RA-290/2026 – Personalbesetzung und Bearbeitungssituation im Sozialamt Chemnitz

Sehr geehrte Frau Stadträtin Rasch,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

Die Ausschreibung mehrerer Stellen in der Sachbearbeitung der Sozialhilfe gibt Anlass, die personelle Ausstattung und deren Auswirkungen auf die Bearbeitung von Leistungsanträgen zu erfragen. Ich bitte die Stadtverwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Personalstellen sind im Sozialamt zum aktuellen Stichtag vorgesehen, besetzt und unbesetzt? Bitte nach Aufgabenbereichen und in Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln.**

2. **Seit wann sind die derzeit unbesetzten Stellen vakant, und welche Stellenbesetzungsverfahren laufen gegenwärtig?**

3. **Wie haben sich die Zahl der besetzten Stellen und die Zahl der zu bearbeitenden Leistungsfälle seit 2024 entwickelt? Bitte nach Jahren und Aufgabenbereichen aufschlüsseln.**

4. **Wie viele Leistungsanträge sind zum aktuellen Stichtag unerledigt, und wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer? Bitte nach Leistungsbereichen aufschlüsseln und die verwendete Erfassungsmethode erläutern.**

5. **Welche konkreten Maßnahmen mit welchem Zeitplan ergreift die Stadtverwaltung, um offene Stellen zu besetzen und eine zeitnahe Bearbeitung der Leistungsanträge sicherzustellen?**

…

Telefon 0371 488-1950/-1951
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn Haltestelle: Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die o. a. Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin